



Liebe Abteilungsvertreterinnen und -vertreter,

die Vorstandschaft des TSV Heiningen hat sich am gestrigen Dienstagabend zu einer kurzfristig einberufenen Sitzung getroffen, um darüber zu beraten, in welchem Umfang und wie auf der Grundlage der neu ergangenen „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 9. Mai 2020“ (CoronaVO) und die „Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten“ vom 10. Mai 2020 (CoronaVO Sportstätten) eine Wiederaufnahme des Sportbetriebs in unserem Verein möglich ist. Beide Verordnungen haben wir euch ja bereits per Mail zukommen lassen.

Wir möchten euch hiermit das Ergebnis dieser Beratungen mitteilen:

1. Die Vorstandschaft ist sich darin einig, dass die in den beiden oben genannten Verordnungen getroffenen Regelungen zwar eine Lockerung der bisherigen Bestimmungen darstellen, dass der damit nunmehr zur Verfügung stehende Freiraum aber außerordentlich wenig Spielraum für eine Wiederaufnahme des Sportbetriebs zulässt. Die starken Beschränkungen und Auflagen, unter denen in Kleingruppen von maximal fünf Personen im Freien trainiert werden kann, mögen für das Grundlagentraining mit Erwachsenen und Jugendlichen insbesondere im konditionellen und koordinativen Bereich gewisse Optionen eröffnen, lassen es aber geradezu unmöglich erscheinen, diesen restriktiven Bestimmungen im Training mit Kindern nachzukommen. Dabei sind insbesondere das Einhalten von Abstandsregeln und die Vermeidung eines direkten körperlichen Kontakts in der Praxis wohl nicht zu gewährleisten. Hinzu kommen auch entsprechend große Probleme mit der Umsetzung der sonstigen hygienischen Vorgaben. Immerhin besteht aber bei älteren die Möglichkeit, wenigstens im Ansatz wieder ein Zusammengehörigkeitsgefühl bei den Trainingsgruppen- bzw. Mannschaftsmitgliedern herzustellen.

2. Gerade bei Kindern im Vorschulalter stellt das Erfüllen der Anforderungen, die aus der CoronaVO Sportstätten erwachsen, aufgrund des altersspezifischen Verhaltens und des frühkindlichen Entwicklungsstandes eine Unmöglichkeit dar. Jeder/r Übungsleiter/in und Trainer/in, die/der in diesem Bereich tätig ist, wird dem bei der sorgfältigen Beschäftigung mit den dort ausformulierten Vorgaben anhand seiner Erfahrungen in der Praxis zustimmen müssen. Selbst bei Kindern im frühen Grundschulalter können bei der Umsetzung der Bestimmungen noch so massive Probleme auftreten, dass ein Beginn des Trainingsbetriebs unter der aktuellen, jetzt zunächst einmal bis zum 24.05.2020 geltenden Verordnungslage, noch äußerst fragwürdig erscheint.

3. Laut § 22 der Satzung des TSV Heiningen obliegt die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs der einzelnen Abteilungen den jeweiligen Abteilungsleitern, die



damit – zusammen mit ihren Funktionsträgern in ihrer Abteilung – eine hohe Verantwortung tragen. Die Vorstandschaft des TSV Heiningen möchte die durch die beiden Verordnungen ohnehin schon sehr restriktiv beschaffene Situation durch zusätzliche vereinsinterne Vorgaben nicht noch weiter belasten. Sie appelliert aber sehr eindringlich an das Verantwortungsbewusstsein aller Funktionsträgerinnen, namentlich an das aller Übungsleiter/innen und Trainer/innen und ihren Helfer/innen, und dringt darauf, dass alle Bestimmungen, die in den beiden oben genannten Verordnungen enthalten sind, peinlichst eingehalten werden müssen. Denn ein sorgloser Umgang mit Ihnen gefährdet nicht nur die Gesundheit von Menschen, sondern kann auch sehr leicht dazu führen, dass weitere Lockerungen der jetzigen Bestimmungen, die für den Vereinssport gelten, nicht oder erst erheblich verspätet erfolgen. Im schlimmsten Fall drohen Beschränkungen, die wieder zu einem kompletten Sportverbot in den Vereinen führen. Daher ist auch dafür Sorge zu tragen, dass alle, die am Trainingsbetrieb mitwirken, über die Inhalte der beiden Verordnungen in ihrer jeweils aktuellen Version informiert sind. Dies gilt selbstverständlich auch für weitere gesetzliche Regelungen, die in diesem Zusammenhang zukünftig noch getroffen werden.

4. Zu den Vorgaben der CoronaVO Sportstätten gehört auch, dass bei jeder Trainingsgruppe, die ja aus maximal fünf Personen bestehen darf, eine verantwortliche Person bestimmt wird, die während des Trainings für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich ist. Ihr obliegt es auch, schriftlich zu dokumentieren, wer an dem Training teilgenommen hat, um im Falle eines Infektionsgeschehens Infektionsketten nachvollziehen zu können. Dazu sind folgende Daten zu erfassen: Datum sowie die Uhrzeiten von Beginn und Ende der Trainingseinheit, Vorname und Name der verantwortlichen Person, Vornamen und Namen der sonstigen Trainingsteilnehmer.

Finden auf einer größeren Sportanlage parallel Trainingseinheiten von zwei oder mehr Trainingsgruppen statt, die durch das Aufteilen einer Mannschaft oder einer größeren Trainingsgruppe entstehen, ist ein Hauptverantwortlicher zu benennen, der das Geschehen insgesamt koordiniert, darauf achtet, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen gewahrt bleibt und am Ende die Dokumentationen der einzelnen Fünfergruppen an sich nimmt und bei sich aufbewahrt. In aller Regel wird das der Mannschaftstrainer oder der Übungsleiter sein, der auch ansonsten die Hauptverantwortung für die gesamte Trainingsgruppe wahrnimmt. Dabei beträgt die Aufbewahrungsfrist drei Wochen. Ferner ist unbedingt darauf zu achten, dass die zu Beginn eines Trainings gebildeten Fünfergruppen während des gesamten Trainings so erhalten bleiben. Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen während einer Trainingseinheit ist gemäß der CoronaVO Sportstätten verboten.

5. Ferner zu beachten ist grundsätzlich das Vorhandensein aller erforderlichen Hy-



gienemittel wie Seife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel. Alle Sportgeräte und Gegenstände, die im Training berührt wurden oder durch Anniesen oder durch eine sonstige Tröpfcheninfektion belastet sein könnten, sind nach dem Training zu desinfizieren. Viele Fachsportverbände haben in der Zwischenzeit für ihre Mitgliedsvereine Konzepte und Handreichungen dazu erarbeitet, wie der Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb unter den gegebenen eingeschränkten Bedingungen gestaltet und organisiert werden kann, die sicherlich – je nach Stand der Dinge – immer wieder aktualisiert werden. Darin finden sich häufig auch Ideen, Vorgaben und Vorschläge zur Verminderung des Infektionsrisikos. Die Vorstandschaft des TSV Heiningen empfiehlt ihren Abteilungen dringend, diesen Vorgaben zu folgen. Wo immer es möglich ist, die Nutzung von Sportgeräten zu individualisieren, sollte dies getan werden (z. B. im Handball jede/r Spieler/in ein eigener Ball).

6. Die Vorstandschaft des TSV Heiningen hat beschlossen, bis auf weiteres an diesem Vorgehen festzuhalten. Dies bedeutet auch, dass immer dann, wenn sich die Verordnungslage im Land Baden-Württemberg ändert, die Abteilungen ihren Turn- und Sportbetrieb den dabei getroffenen neuen Regelungen entsprechend anzupassen haben, ohne dazu von der Vorstandschaft des Vereins dazu aufgefordert zu werden. Selbstverständlich stehen sie und die Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle bei dabei auftauchenden Fragen und unterstützend zur Verfügung.

Wir sind uns dessen bewusst, dass die augenblickliche Situation eine erhebliche Belastung darstellt, die an den Nerven zehrt. Unsere Aufgabe muss es aber sein, unter den gegebenen Bedingungen das beste daraus zu machen. Dazu gehört vor allem auch, nicht durch Ungeduld und Unachtsamkeit die Möglichkeit weiterer Schritte hin zu einer Normalität des Sporttreibens und unseres Vereinslebens zu gefährden.

Heiningen, den 13.05.2020

Hans Schäfer
1. Vorsitzender

Jürgen Neubrand
2. Vorsitzender

Iris Kast
3. Vorsitzende